Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 das Standortkonzept und die Richtlinien für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen in der Stadt Neuenrade beschlossen.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Textilabfälle spätestens ab 01.01.2025 getrennt zu sammeln.
Gemäß § 5 Abs. 6 S. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 KrWG für das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig. Sie sind dazu verpflichtet, die eingesammelten Abfälle zu den Entsorgungsanlagen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.
Der Kreis ist gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 LKrWG eingesammelt und befördert werden.
Obwohl es im Kreis schon länger ein Erfassungssystem für Textilien und Bekleidung über private Sammelcontainer gibt, obliegt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ab 01.01.2025 die Pflicht (wie bei z.B. Papierabfällen), die getrennte Sammlung von Textilabfällen in seiner Hoheit sicherzustellen. Gem. § 5 Abs. 6 letzter Satz LKrWG können Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich gegenseitig übertragen werden.
Die beteiligten Städte und Gemeinde sowie der Zweckverband für Abfallwirtschaft (ZfA) und der Kreis sind sich darüber einig, die Entsorgung der Textilabfälle auf die Städte und Gemeinden bzw. den ZfA zu übertragen.
Aus diesem Grund wurde am 27.06.2024 ein Aufgabenübertragungsvertrag zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Neuenrade geschlossen.

Daher sind Rahmenbedingungen für die Aufstellung solcher Altkleidercontainer festzulegen durch Fertigung eines entsprechenden Standortkonzeptes unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien.

Die Nutzung öffentlicher Flächen zur Aufstellung von Containern für die Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen (Altkleidercontainer) stellt nach § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StWG NRW) eine Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes dar, die auf Antrag und bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen erlaubt ist.
Hierfür hat die Stadt Neuenrade öffentlich gewidmete Verkehrsflächen für die Aufstellung dieser Altkleidercontainer für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen vorgesehen.
In der Vergangenheit haben viele unterschiedliche Aufsteller zur Verwirrung geführt und es wurden oft Unsauberkeiten im öffentlichen Verkehrsraum festgestellt, was die Außenwirkung des Neuenrader Stadtbildes negativ be-

einflusst. Zuständigkeiten für die Reinigung und Beseitigung von Unrat rund um diese Container waren oft ungeklärt.
Um hier einheitliche Regelungen und Modalitäten zu schaffen unter Berücksichtigung verschiedener Vergabemöglichkeiten der Sondernutzungserlaubnisse an Bewerber ist ein Standortkonzept zu fertigen, was einheitlich verschiedene Punkte regelt und Gleichbehandlung der Anbieter schafft.

Aus den beigefügten Anlagen können sowohl die geplanten Richtlinien für die Erteilung der entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse und die geplanten Standorte entnommen werden.

Standortkonzept und Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Neuenrade

I. Zweck und Ziele des Standortkonzeptes:

Mit dieser Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainern in der Stadt Neuenrade werden Verteilung, Standorte und Anzahl der Sammelcontainer geregelt. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind bei der standortgenauen Auswahl der Aufstellflächen für Altkleidercontainer insbesondere die bestehenden Standorte für Glascontainer geprüft worden.
Die Stadt Neuenrade sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Hierfür benötigt der Aufsteller eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).
Folgende Ziele sollen mit diesen Richtlinien erreicht werden:

a. Klare Zuordnung der Anzahl und Standorte zu verantwortlichen Organisationen, Unternehmen oder Personen, welche auch für die Sauberkeit im Umfeld des Standortes sind,
b. Flächendeckende und gleichmäßige Verteilung im Stadtgebiet,
c. Örtliche und zahlenmäßige Festlegung der Sammelstellen,
d. Geringe Beeinträchtigung der Anlieger durch übermäßigen Nutzerverkehr und dessen Auswirkungen,
e. Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Grund von Übermobilisierung des Straßen-/Stadtbildes,
f. Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Betreibern bei
g. Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse.

II. Standortkonzept:

Die Auswahl der Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern erfolgt nach sachlichen Gründen mit Bezug zur öffentlichen Verkehrsfläche unter Berücksichtigung folgender Kriterien bei ermessenfehlerfreier Entscheidung

- Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes und Vermeidung einer
  übermäßigen Straßenabnutzung,
- Wahrung des Interessenausgleiches verschiedener Straßenbenutzer und Anliegern hinsichtlich Störungen durch Einrichtung der Sammelstellen,
- Sicherstellung eines flächendeckenden Sammelsystems,
- Belange des Straßen-/Stadtbildes, das heißt baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermobilisierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines eines bestimmten Straßen- oder Stadtbildes,u.ä.),

Die Gesamtanzahl der Standplätze der Sammelstellen wird nach der Einwohnerzahl bestimmt (1.000 Einwohner je Standplatz). Somit ergibt sich für die Stadt Neuenrade eine Aufstellzahl von 12 Altkleidercontainern. Die Anzahl der zugelassenen Altkleidercontainer je Standplatz ist aus der Anlage 1 zu entnehmen.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich einige öffentliche Altkleidercontainer auf privaten Grundstücken befinden und daher weniger als die Anzahl von 12 auf öffentlichen Flächen vorgehalten werden müssen.
Soweit pro Standort mehrere Altkleidercontainer aufgestellt werden, ist dieses in der Standortliste verzeichnet. Teilweise bietet es sich an, Altkleidersammelbehälter in der Nähe von bereits vorhandenen Glascontainern zu platzieren. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, wird ausgeschlossen.
Sofern sich die gesetzlichen oder rechtlichen Grundlagen verändern, kann die Standortliste (Anlage 1) den aktuellen Erfordernissen angepasst werden ohne politische Beschlussfassung.

<u>Bestand caritative Sammler (keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen)</u>

1.	Alte Schule Blintrop Parkplatz Borketalstraße	1 Container
2.	Grundschule Altenaffeln, Parkplatz	1 Container
3.	Schützenh. Affeln,Zum Imberg,neben vorh.Glascontainer	1 Container
4.	Jugendzentrum Niederheide neben vorh. Glascontainer	2 Container
5.	Bringhof Stadtwerke, Bahnhofstraße 57	1 Container
	Gesamt:	6 Container

Somit werden einschließlich der lt. Standortkonzept festgelegten Standorte insgesamt in der Stadt Neuenrade 14 Altkleidercontainer vorhanden sein.

III. <u>Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis für Altkleidercontainer:</u>

Sondernutzungserlaubnisse im Sinne dieser Richtlinie werden für einen Zeitraum von drei Jahren unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt, somit zunächst vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 befristet.

<u>Auflagen für die zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse:</u>

a. Leerung der aufgestellten Altkleidercontainer mindestens wöchentlich,
bei Bedarf häufiger mit Dokumentation,
b. Reinigung der Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes und bei Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer in Zusammenhang stehen,
c. nach Aufforderung der Verwaltung Entleerung und Reinigung auch außerplanmäßig bei begründetem Anlass,
d. Anbringen des Namens des Erlaubnisinhabers und dessen telefonische Erreichbarkeit,
e. Änderung der Kontaktdaten sind unverzüglich an den Containern zu vermerken,
f. einheitliche Gestaltung je Containerstandort,
g. Anbringen einer Beschriftung „Alttextilien“ in deutscher und englischer Sprache,
h. Einbruchsicherung,
i. Befüllbarkeit durch Schubsystem mit verlängertem Handgriff,
j. Hinweis auf Verbot des Einstieges in den Container,
k. keine kommerzielle Werbung Dritter,
l. Hinweis auf Einwurfzeiten (von 07.00 bis 19.00 Uhr werktags),
m. Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung der Verkehrsflächen im unmittelbaren Umfeld liegenden Flächen darf nur werktags in der Zeit von 07.00bis 19.00 Uhr erfolgen,
n. der Aufsteller hat etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Nutzung der Straßenbefestigung sowie den Anlagen über oder auf der Straßenfläche entstehen,
o. sofern die Sondernutzungsfläche für Maßnahmen im öffentlichen Interesse benötigt wird, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, dies Fläche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Neuenrade in angemessener Frist auf eigene Kosten temporär oder auf Dauer zu räumen,
p. öffentliche Anlagen (Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte usw.) sowie andere Einrichtungen der Versorgungsbetriebe sind jederzeit zugänglich zu halten,
q. eine Untervermietung des Standplatzes ist nicht zulässig,
r. die Container sind so aufzustellen, dass sie gegen Umstürzen und Wegrücken abgesichert sind,
s. die Container müssen ein GS-Prüfsiegel haben und CE-gekennzeichnet und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

IV. Auswahl- und Vergabeverfahren bei Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für die Standorte laut Standortliste (Anlage 1) ist schriftlich zu stellen bis spätestens 15.12.2024 für die Jahre 2025 bis 2027, für Folgejahre bis spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres des zu beantragenden Genehmigungszeitraumes.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers mit Kontaktangaben,
- Benennung der Standorte,
- Angaben über vorgesehene Reinigungsintervalle,
- Darstellung des Erscheinungsbildes des Containers,

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister als Anlage (bei Gewerbetreibenden),
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Nachweis über bisherige Tätigkeiten im Wertstoff. Und Textilrecyclingmit Referenzen der letzten drei Jahre,
- Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe von mind. 2.500.000,00 € (1.500.000,00 € für Personenschäden und 1.000.000,00 für Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung,
- Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) im Märkischen Kreis für die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung,
- Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhalts der Altkleidercontainer.

Weitere Unterlagen können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.

Auswahlverfahren:

Die Vergabe der Sondernutzungserlaubnisse erfolgt im Losverfahren, in dem für jeden Standplatz aus einem Lostopf mit allen Bewerbern jeweils ein Los entnommen wird. Will ein Bewerber nur eine begrenzte Anzahl von Behältern aufstellen, so wird dessen Los nach Erreichen der gewünschten Standplatzzahl aus dem Lostopf entfernt.
Können mangels vorliegender oder nicht geeigneter Bewerbungen nicht alle Stellplätze vergeben werden, kann ein Bewerber auch nachträglich noch Standorte zur Aufstellung nutzen.
Das Ergebnis der Platzverteilung wird den Bewerbern innerhalb eines Monats nach der Entscheidung mitgeteilt.

Das Ergebnis wir allen Antragstellern unverzüglich mitgeteilt.

V. Gebühren:

Die Gebührenschuld für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entsteht durch die tatsächliche Aufstellung des Altkleidercontainers auf öffentlicher Fläche pro Container, also für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauches hinaus. Die zu erhebende Sondernutzungsgebühr darf somit nicht in einem Missverhältnis zum möglichen Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauches und zu dem mit der Sondernutzung verfolgtem wirtschaftlichen Interesse stehen. Somit ist lediglich eine moderate Gebühr von dem Aufsteller bzw. Inhaber der Sondernutzungserlaubnis zu fordern.
Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1981 i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) können Gemeinden die Gebühren durch Satzung regeln, sofern Ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche wird ab Aufstellung des Altkleidercontainers fällig und ist für den Genehmigungszeitraum pro Jahr vorab zu zahlen.

Gebührentarif: Regelung in Anlage 1

Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
Bei Nichteinhaltung der Jahresfrist der Aufstellung erfolgt Abrechnung ab Aufstellung des folgenden Monats von jeweils 1/12 der Jahresgebühr.

Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

VI. Übergangsregeln:

Das Verfahren nach Ziffer IV. beginnt nach Inkrafttreten dieser Richtlinie für alle in der Anlage genannten Standorte.
Bis dahin bestehende Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zusagen für Altkleidercontainer an den in der Anlage genannten oder anderen Standorten sind mit einer Frist von 3 Monaten zu entfernen, es sei denn, das Verfahren nach Ziffer IV. teilt den Antragstellern an entsprechenden Standorten eine neue Sondernutzungserlaubnis zu.

VII. Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende Standortkonzept und die Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Neuenrade werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. dieses Standortkonzept mit den Richtlinien ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c. der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss nicht vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 05.11.2024
Gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Anlage 1 zum Standortkonzept und Ermessungsrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Stadt Neuenrade

Standortübersicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anzahl
	Gewerbliche bzw. caritative Sammler/Losverfahren auf öffentlichen Verkehrsflächen	
1.	Parkstreifen Wieser Weg, neben vorh. Glascontainern	2
2.	Grüninsel Parkplatz Freibad neben vorh. Glascontainern	2
3.	Parkplatz Kulturschuppen/Bhf. neben vorh. Glascontainern	2
4.	Gevener Weg/Dalmesweg neben vorh. Glascontainern	2
	Gesamt:	8
	Bestand caritative Sammler (keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen)	
	Gesamt:	6
	Gesamtanzahl Altkleidercontainer Neuenrade	14

Gebührentarif je Altkleidercontainer

Stand 01.01.2025

60,00 € je Jahr